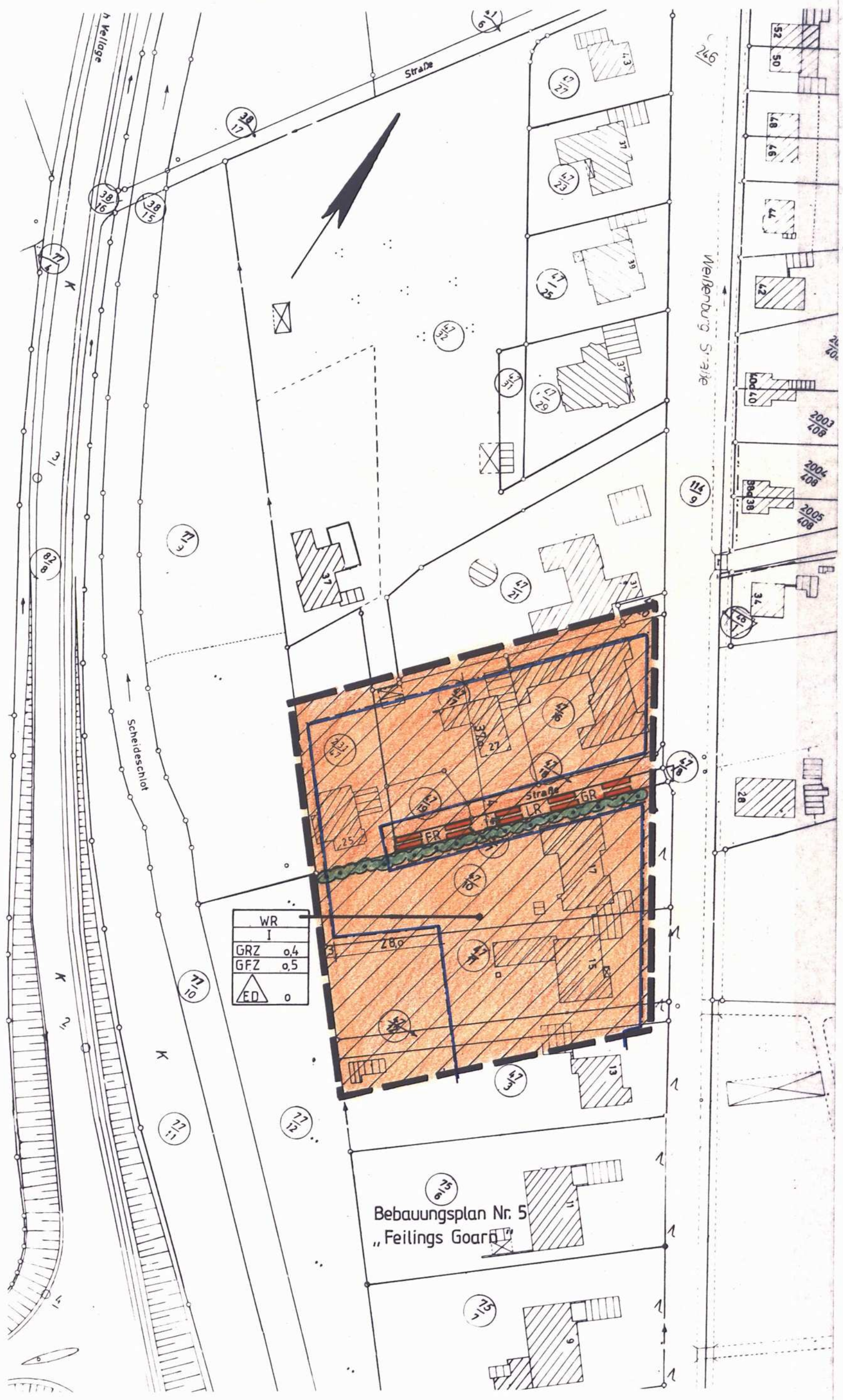




Planzeichenerklärung
Planz. V v. 30.7.81 / BauNVO v. 15.9.77 - geändert
durch VO v. 19.12.86 (BGBl. I S. 2665)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 9 (1) 1 BauGB
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 9 (1) 1 BauGB
- GFZ** Geschossflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- BAUWEISE** BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BauGB
- ERHALTUNG**
von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
§ 9 (1) 25b BauGB
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
§ 9 (1) BauGB
- BAUWEISE**
- WR Reine Wohngebiete
 - offene Bauweise
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - Baumgruppen, Baumreihen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Flurstücke 47/10, 231/47, 47/17

- ☐ Sanierungsgebiet
- ☐ Baulandumlegung
- ☐ Flurbereinigung

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 5.10.89
NR. 132 BESCHLOSSEN, DER AUFSTELLUNGSGESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 17.7.89
ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

D. Schenk
STADTDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK FLUR 7 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS
KATASTERAMT MEPPEN AUßENSTELLE PAPENBURG
AM 30.11.89 AZ A 1194/89

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN
BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZTE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 07.11.89)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

Papenburg, den 20.02.90

KATASTERAMT Meppen, Außenstelle Papenburg
Verwaltungsamt
VERMESSUNGSAMT
KATASTER VERMESSUNGSAMT
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Stadtplanungsamt Papenburg
Papenburg, den 23.2.90
Stadtbaurat

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 6.7.89 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER
BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 17.7.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT DER ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 25.7.89 BIS 24.8.89
GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Papenburg, den 23.2.90
D. Schenk
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN
DEM BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGSNAHME
BIS ZUM GEGEBEN

Papenburg, den
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB
IN SEINER SITZUNG AM 19.10.89 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

Papenburg, den 23.2.90

M. Hölvelm
Bürgermeister

D. Schenk
Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB
habe ich mit Verfügung vom 09. April 1990
Az.: -65-610-501-94 keine Verletzung
von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 09. April 1990
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
In Verfügung
Landkreis Emsland

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM (AZ)
AUSGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN DER BEBAUUNGSPLAN
HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

Papenburg, den 31.8.90
D. Schenk
STADTDIREKTOR

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.5.90 IM AMTSBLATT
Landkreis Emsland Nr. 12 BEKANNTGEMACHT UND DIT BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT
AM 15.5.90 in Kraft getreten.

Papenburg, den 31.8.90
D. Schenk
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-
ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN
Papenburg, den

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung
(§ 215 (1) 2 BauGB) nicht geltend gemacht worden.
Papenburg, den

STADTDIREKTOR

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Die Oberfläche der Fußböden im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über fertig ausgebautem Bürgersteig liegen. Die Stadt Papenburg kann ausnahmsweise eine Abweichung bis zu 0,50 m zulassen (§ 31 (1) BauGB).
- Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse kann die Stadt Papenburg ausnahmsweise eine Abweichung um + 1 Geschoss zulassen, wenn sich dieses Geschos im Dachraum befindet (§ 31 (1) BauGB).

Hinweis:

Durch den Bebauungsplan Nr. 132 "Weissenburg" werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 5 A "Feilings Goarn" und Nr. 5 A "Feilings Goarn", 1. Änderung betroffen.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 132 "Weissenburg" treten die Festsetzungen der betroffenen Bereiche außer Kraft.

PRAEBEL

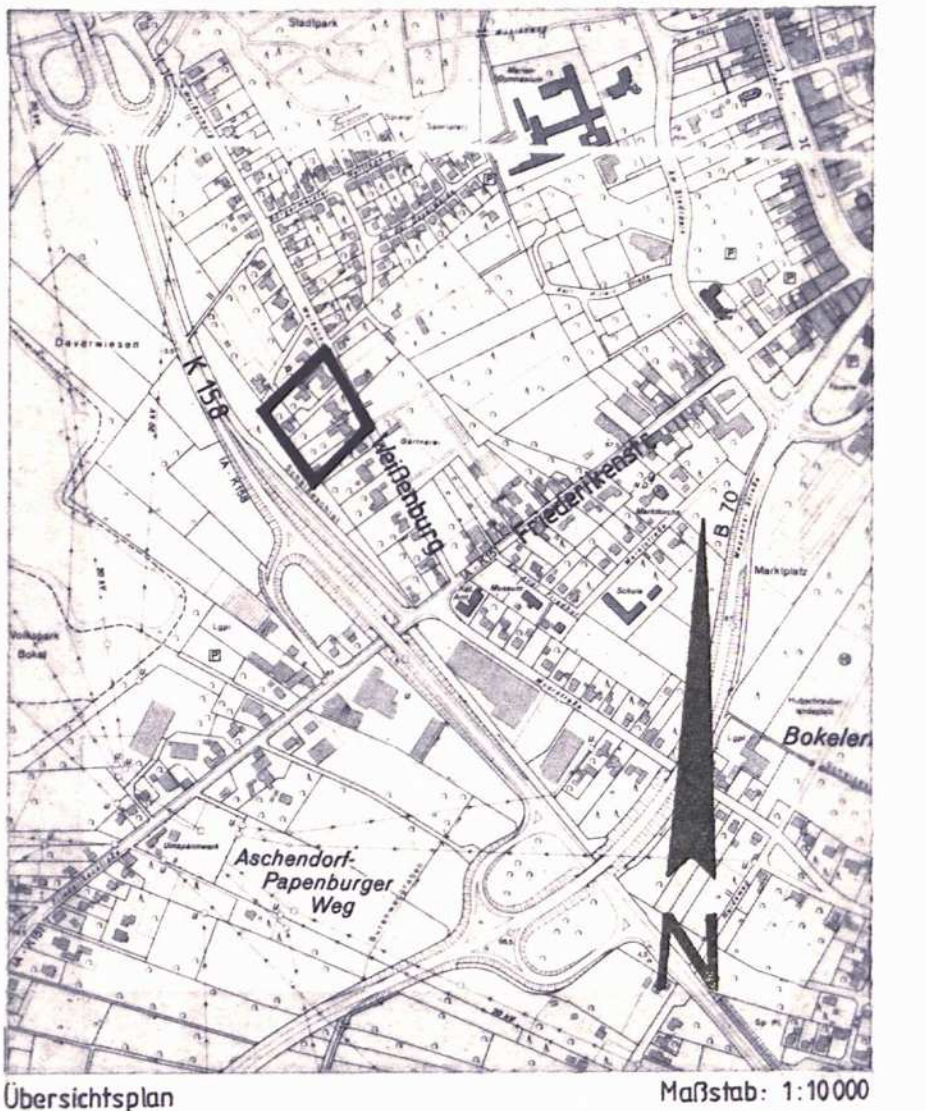
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (NGBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.09.1989 (NGBl. S. 345), hat der Rat der Stadt Papenburg den Bebauungsplan Nr. 132 "Weissenburg" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden/nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 23.2.90

M. Hölvelm
Bürgermeister

D. Schenk
Stadtdirektor

STADT PAPENBURG
BEBAUUNGSPLAN NR. 132
"WEISSENBURG"



1. Ausfertigung (Urschrift)

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG		
MASSTAB: 1:1000	DATUM: 12.2.90	GEZ. PIEPER / KOOP
PLANNUMMER: 132 / 3	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK